



Amtssigniert. SID2013041078381  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Marold Tachezy**

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

DVR:0059463

**Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs- Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1182/67-2013

Innsbruck, 23.04.2013

Zu Zl. GZ BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013 vom 06.03.2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehenen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, werden als notwendig angesehen und es bestehen dagegen aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen grundsätzlich keine Bedenken.

Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Regelungen der Instanzenzüge im Berufs- und Disziplinarrecht der Notare und Rechtsanwälte an den Obersten Gerichtshof bzw. an das Oberlandesgericht in Art. 2, Art. 3, Art. 7 und Art. 9 des Entwurfes ist aber darauf hinzuweisen, dass diese, entgegen der in den Erläuterungen (auf Seite 2) vertretenen Rechtsansicht, aus folgenden Gründen der Zustimmung der Länder bedürfen:

**Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu)** lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung „und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte“ (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 11) zu. Nach dieser Bestimmung kann durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden, wobei in den **Angelegenheiten** der Vollziehung des Bundes, **die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden**, entsprechende Bundesgesetze nur mit **Zustimmung der Länder** kundgemacht werden dürfen.

Dabei ist im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Zu jenen Angelegenheiten, die ausgehend davon nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen, gehören neben den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auch solche der Selbstverwaltung im Bereich der Bundesvollziehung einschließlich der Aufsicht durch Organe des Bundes (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15, sowie insbesondere auch *Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [35ff und 38]). Das Zustimmungsrecht der Länder nach Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu) betrifft daher jene Angelegenheiten, die grundsätzlich nach Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen.

Unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates kann eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 94 Abs. 2 B-VG (neu) in den vorliegenden Fällen in Aussicht genommen werden; dies auch in Ansehung des Umstandes, dass die Einrichtung eines Instanzenzuges zu den ordentlichen Gerichten im Bereich der Selbstverwaltung der rechtsberatenden Berufe politisch im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 akkordiert wurde (vgl. auch die diesbezügliche EntschlieÙung 1771 BlgNR 24, GP).

Darüber hinaus bedürfen aber auch die Bestimmungen des § 138 der Notariatsordnung (Art. 7 Z. 10) und des § 23 Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung (Art. 9 Z. 7), soweit in Angelegenheiten der Selbstverwaltung die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen wird, der **Zustimmung** der Länder **nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu)**. Hinsichtlich der allfälligen Erteilung der Zustimmung darf auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, hingewiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6490-2013 vom 8. April 2013

Justizariat

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.